

Einfache Anfrage Dobler-Oberuzwil vom 13. Juni 2007

Asbestgefahr in Gebäuden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2007

Ernst Dobler-Oberuzwil ersucht die Regierung mit Blick auf asbesthaltige Materialien um Auskunft über Informationen an Betroffene, vorgesehene Massnahmen bei kantonseigenen Bauten, die Einführung gesetzlicher Sanierungspflichten und einfachere Verfahren für Demontage und Entsorgung von Kleinstmengen mit schwachgebundenem Asbest.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Asbest ist nach heutigem Wissenstand von allen organischen und technischen Fasern einer der wichtigsten Verursacher von Erkrankungen der Atemwege mit karzinogenen Auswirkungen. Es ist wichtig, dass die Exposition gegenüber lungengängigen Asbestfasern möglichst vermieden werden kann und das Material fachlich korrekt entfernt und entsorgt wird. Obwohl seit mehr als 15 Jahren verboten, ist Asbest noch längst nicht aus allen Gebäuden und Anlagen verschwunden. Asbest findet sich auch heute noch in Fassadenverkleidungen, Dacheindeckungen, Wand- und Bodenbelägen, Deckenplatten, Kanal- und Druckrohren, Rohrisolationen, Zwischenböden, Fenster- und Fugenkitten, in Platten hinter Elektroinstallationen, in Elektrospeicheröfen und Blumenkisten. Allerdings ist zwischen Produkten mit fest- und solchen mit schwachgebundenem Asbest zu unterscheiden, deren Gefährdungspotenzial sehr unterschiedlich eingestuft wird:

Die so genannten festgebundenen Asbestprodukte sind risikoarm. Zu ihnen gehören als wichtigste Gruppe die im Volksmund unter dem Markennamen Eternit geläufigen Faserzementprodukte. Diese gelten deshalb als relativ ungefährlich, weil sie ohne mechanische Einwirkung in der Regel kaum Asbestfasern freisetzen. Für Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden mit Faserzementfassaden- oder Dachverkleidungen besteht keine Gefährdung.

Produkte mit schwachgebundenem Asbest haben ein grosses Gefährdungspotenzial. Eine Faserfreisetzung ist bereits bei Luftzug, Vibrationen und Erschütterungen möglich. Renovierungen und Sanierungen sind Spezialunternehmen vorbehalten. Verschiedene Bauprodukte, die vor dem 1. März 1990 eingebaut wurden, können schwachgebundenen Asbest enthalten. Nach diesem Datum importierte oder in der Schweiz hergestellte Produkte müssen asbestfrei sein.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Information über das Gefährdungspotenzial von Asbestfasern und asbesthaltigen Materialien erfolgen seit dem Jahr 1982 über alle Medienkanäle und Fachorgane von den damit befassten Dienststellen, Institutionen und betroffenen Fachverbänden. In Bezug auf die risikoreichsten Altlasten bezüglich Faserfreisetzung (Spritzasbestanwendungen) sind im Kanton St.Gallen alle Haus- und Anlageneigentümer direkt von der zuständigen Gemeindebehörde informiert worden. Weiter können sich alle Personen über Liegenschaften im Verzeichnis von Gebäuden mit asbesthaltigen Spritzbelägen im Kanton St.Gallen informieren. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die Behörden angewiesen, die Bewilligungsnehmer von Liegenschaften mit spritzasbesthaltigen Belägen auf eine fachgerechte Spritzasbestentfernung und Entsorgung zu verpflichten.

2. Bei der Planung von wesentlichen baulichen Massnahmen an Liegenschaften des Kantons wird seit zwei Jahren im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojektes durch ausgewiesene Fachunternehmen ein Gebäudescreening hinsichtlich Asbestanwendungen durchgeführt. Die darauf basierenden Empfehlungen und Massnahmen werden entsprechend umgesetzt und kontrolliert.
3. In der Schweiz besteht eine umfassende Gesetzgebung zur Bewältigung der Asbest-Problematik, die auf verschiedene Akteure verteilt ist. Auf Bundesebene liegen die Zuständigkeiten in erster Linie bei den Bundesämtern für Gesundheit und Umwelt sowie bei der SUVA. Auf kantonaler Ebene sind die kantonalen Arbeitsinspektorate als Vollzugsorgane der Arbeitssicherheit zuständig, im Zusammenhang mit der Sanierung von Bauten die Gemeinden. Neben den genannten Behörden tragen Haus- und Anlagebesitzer sowie Arbeitgeber aufgrund der Gesetzgebung eine klar definierte Verantwortung. Aufgrund dieser Sachlage sind die Verantwortlichkeiten klar festgelegt und es bestehen keine Regelungslücken.

Bei festgebundenen Asbestvorkommen gehen die Fachleute davon aus, dass gegen 1'000 Produkte und Materialien mit Asbestfasern in Objekten eingebaut und in Geräten, Maschinen, Autos und alltäglichen Produkten verwendet wurden, die auch heute noch vielerorts vorhanden sind. Weil festgebundene Asbestprodukte und Materialien kein Problem sind, solange sie nicht mechanisch bearbeitet oder zerstört werden, wird das Gefahrenpotenzial von Spezialisten als sehr gering eingestuft und werden Abklärungen, die für jedes Objekt durch Spezialisten vorgenommen werden müssten, enorm aufwändig und teuer sind, erachtet die Regierung eine systematische Erfassung und die Verordnung von Massnahmen in diesem Bereich als unverhältnismässig.

4. Für den Schutz der Arbeitnehmer hat die SUVA im Zusammenhang mit der Sanierung von Spritzasbest und anderen schwachgebundenen asbesthaltigen Materialien die EKAS-Richtlinie Nr. 6503 erlassen. Die EKAS-Fachkommission hat im Jahr 2004 den Auftrag erteilt, die Richtlinie zu überarbeiten. Mit Bezug auf Arbeiten kleineren Umfangs (weniger als 0,5 m² Fläche) sind in der Richtlinie Vereinfachungen aufgezeigt. Demontage und Entsorgung von Kleinstmengen wären im Sinn der Ausnahmebestimmung der nach wie vor gültigen EKAS-Richtlinie mit der SUVA festzulegen. Aktuell ist die SUVA in Zusammenarbeit mit der Elektro Swiss damit befasst, für die Elektroinstallationsbranche ein Merkblatt auszuarbeiten. Damit soll dem verständlichen Anliegen nach einem vereinfachten Verfahren spezifisch für Elektroinstallationsunternehmen Rechnung getragen werden. Es besteht die Absicht, das Merkblatt noch in diesem Jahr zu veröffentlichen. Verfahrensanordnungen zu dieser Thematik liegen nicht in der Zuständigkeit des Kantons.